

Offener Brief: Protest gegen die Erklärung der Europäischen Rundfunkunion

23.03.2017

Offener Brief gegen die Erklärung der Europäischen Rundfunkunion zur ukrainischen Einreiseverweigerung für die russische Kandidatin Julia Samoïlowa für den Eurovision Song Contest in Kiew.

To: press@eurovision.tv; ebu@; dgo@ebu.ch

Subject: Offener Brief, Protest gegen die Erklärung der Europäischen Rundfunkunion (EBU)

Herrn Jon Ola Sand; Steuerungskomitee des ESC; Büro des Generaldirektors der EBU; Vertreter der EBU-Mitgliedsstaaten; Team von Eurovision.tv

Sehr geehrter Herr Sand,
sehr geehrte Vertreter*innen der EBU,

Ich schreibe Ihnen, um meine Enttäuschung und meinen Protest im Hinblick auf Ihre [Pressemitteilung](#) „über Russlands Teilnahme am Eurovision Song Contest 2017“ zum Ausdruck zu bringen.

In Ihrer Pressemitteilung (<http://www.eurovision.tv>) schreiben Sie:

“Wir müssen die lokalen Gesetze des ausrichtenden Landes respektieren, dennoch sind wir tief enttäuscht über diese Entscheidung, da sie nach unserer Auffassung gegen den Geist sowohl des Wettbewerbs als auch gegen einen seiner grundlegenden Werte, die Inklusion, verstößt.”

In der Tat ist Inklusion *d.h. die aktive Einbeziehung von Menschen aller Hintergründe und sozialen Schichten – insbesondere auch ethnischer Minderheiten und Menschen mit Behinderungen – die Red.* ein wichtiger Grundwert des ESC. Ein weiterer ist *Frieden*.

Ein “friedliches Zusammenkommen” erfordert guten Willen von allen Seiten. Dieser ist nicht gegeben, wenn das ESC-Komitee eines Landes eine Kandidatin wählt, von der *bekannt* war, dass sie die Gesetze des Gastgeberlandes verletzt hat, um so das Gastgeberland in eine peinliche Situation zu versetzen (und in diesem Fall wurde die Kandidatin tatsächlich durch ein Komitee, und nicht etwa durch eine öffentliche Abstimmung bestimmt). Dieses Verhalten ist als geradezu zynisch zu bewerten, wenn zu diesem Ziel auch noch die Idee der *Inklusion* missbraucht wird.

Tatsächlich hat die Entscheidung der ukrainischen Sicherheitsbehörden ja überhaupt nichts mit Inklusion zu tun: Russische Kandidat*innen mit Behinderungen, die keine ukrainischen Gesetze verletzt haben, würden und werden von den ukrainischen Sicherheitsbehörden akzeptiert – soweit müsste man das doch auch in der EBU wissen. Dadurch, dass Sie in Ihrer Pressemeldung einen Zusammenhang zwischen der Entscheidung der ukrainischen Behörden und der Behinderung der Kandidatin herstellen – *den eigentlichen Grund der Ablehnung aber nicht erwähnen*, erweist die EBU Menschen mit Behinderungen keinen Dienst, sondern spielt jenen in die Hände, die Menschen, die der Inklusion bedürfen, *instrumentalisieren*.

Der Grund der Ablehnung war nicht etwa eine lächerliche Ordnungswidrigkeit, wie etwa Falschparken. Durch einen *öffentlichen Auftritt* in einer besetzten Region kurz nach deren Besetzung, der noch dazu unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts des besetzten Landes zu Stande kam, hat die Kandidatin die bewaffnete Besetzung des Gastgeberlandes unterstützt – eine militärische Annexion, die in verschiedenen UN-Resolutionen von einer überwältigenden Mehrheit der EBU-Mitgliedsstaaten scharf kritisiert wurde. Auch aus diesen Resolutionen könnten Sie wissen, dass diese Besetzung begleitet war von Gewaltakten wie Folter und Mord.

Wenn Sie also eine Ablehnung dieser konkreten Kandidatin aus Gründen, die überhaupt nichts mit ihrer Behinderung zu tun haben, als „gegen den Geist der Inklusion“ gerichtet betrachten, frage ich mich, wie

die EBU dann einen militärischen Angriff und Okkupation mit den Grundwerten des ESC in Einklang bringt?

Bei einer „Vereinigung von Sendeanstalten“ kann man davon ausgehen, dass ihre Mitglieder über aktuelle Angelegenheiten gut informiert sind. Wie kann es also sein, dass die EBU in einer Pressemitteilung ihre „tiefe Enttäuschung“ über die Verletzung „der Grundwerte“ des Wettbewerbs durch das Gastgeberland zum Ausdruck bringt aber nicht mit auch nur einem Wort die Verletzung der „Grundwerte“ erwähnt, welche die Handlung des Gastgeberlandes überhaupt erst ausgelöst hat?

Menschenrechte können nicht gegeneinander ausgespielt werden und ich erwarte von der EBU und dem Eurovision Song Contest, sich standhaft *für alle Menschenrechte* einzusetzen, statt sich leichtfertig für politische Spiele instrumentalisieren zu lassen.

Mit *tiefer Enttäuschung* und freundlichen Grüßen, –

Tobias Weihmann

Menschenrechtsaktivist

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.